



Sonderschrift

Verband der Lehrerinnen und Lehrer an beruflichen Schulen in Baden-Württemberg e. V.



Erfolgreich durch den Vorbereitungsdienst BLV – der Verband an Deiner Seite



Der BLV – wir sind
Lehrkräfte
wie Du
und ich

Der BLV auf Instagram



@blv_bw

Jetzt
Mitglied
werden!



Inhalt

Leitartikel	Warum bin ich im BLV? 1	1x1 der Klassenlehrerschaft 7
	Gute Gründe für eine Mitgliedschaft im BLV 1	Klassenbuchführung 8
Editorial	Stefanie Lorenz 2	Die Verbeamtung 9
Der BLV	Versicherungen – sicher, vertrauensvoll, individuell 2	Erstattung Beihilfe und Reisekosten 10
	Struktur: Der BLV an den beruflichen Schulen in BW 3	Lehrkräfteeinstellungsverfahren 11
	Teilzeitreferendariat, Mutterschutz und Elternzeit 4	Bezügemitteilung verstehen 12
	Nachteilsausgleich im Referendariat 4	Lehrergesundheit – Erzähl mal 13
	Checkliste für den Schulbeginn 5	Bürgergeld 14
	Schularten an den beruflichen Schulen ... 6	Versicherungsdetails 14
		WGV-Gruppen-Unfallversicherung 16
		Datenerhebung zur Verwaltung der Mitgliedschaft 17

BLV Junglehrkräfte

Brauchst du Informationen oder Unterstützung?
Dann melde dich gerne beim BLV!
junglehrkraefte@blv-bw.de



www.blv-bw.de



stock.adobe.com

Impressum: Verband der Lehrerinnen und Lehrer an beruflichen Schulen in Baden-Württemberg e. V.

Geschäftsstelle:

Schwabstraße 59 · 70197 Stuttgart

Tel. 0711 489837-0

www.blv-bw.de · info@blv-bw.de

Amtsgericht Stuttgart

Vereinsregister-Nr. 7186

Vorsitzender: Thomas Speck (V.i.S.d.P.)

Layout und Druck:

Sabrina Müller, KAROLUS Media GmbH

Bildquellen: stock.adobe.com

KAROLUS Media GmbH, Design & Print

Württembergischer Str. 118 · 76646 Bruchsal

Tel. 07251 2355 · kontakt@karolus-media.de

www.karolus-media.de

Copyright: Die veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Redaktion.

Auflage: Online-Ausgabe

Stand: 12/2024

Redaktion: Referat Junglehrkräfte

Stefanie Lorenz

junglehrkraefte@blv-bw.de

Warum bin ich Mitglied beim BLV?



Stefanie, warum bist Du Mitglied im BLV?

„Ich bin kurz vor Beginn meines Referendariats in den BLV eingetreten. Zum einen wollte ich eine Anlaufstelle für meine Anliegen, zum anderen ist mir als GGK-Lehrerin eine starke Interessenvertretung für die Berufsgruppe der Lehrkräfte an beruflichen Schulen besonders wichtig. Mit einem starken Verband im Rücken können wir uns alle besser auf unser Kerngeschäft konzentrieren.“

Stefanie, warum engagierst Du Dich im Referat Junglehrkräfte?

„Ich liebe meinen Beruf und dennoch gibt es immer wieder Rahmenbedingungen, die ich als einzelne Lehrerin nicht beeinflussen kann. Als Verband können wir jedoch dazu beitragen, dass sich Bedingungen verbessern. Wir können so die Schule von morgen prägend mitgestalten. Aus dieser Motivation bin ich bereits in meinem Referendariat dem Referat Junglehrkräfte beigetreten und leite es nun.“



Susan, warum bist Du Mitglied im BLV?

„Tatsächlich, um Unterstützung bei Fragen und Problemen zu bekommen. Beispielsweise hatte ich im Referendariat Probleme bei der Kostenübernahme für dienstliche Aufgaben. Hier habe ich mich an den BLV gewandt, um zu erfahren, wie ich meine finanziellen Auslagen erstattet bekommen kann.“

Susan, warum engagierst Du Dich im Referat Junglehrkräfte?

„Ich hatte schon überlegt, mich mehr zu engagieren und gleichgesinnte Personen zu finden. Bei einer Personalratsschulung wurde ich dann von Marco angesprochen und zu den Junglehrkräften eingeladen.“



Tugce, warum bist du Mitglied im BLV?

Der BLV bietet eine starke Gemeinschaft, die die Interessen der Lehrkräfte effektiv vertritt und dabei nicht nur die Herausforderungen des Berufsalltags im Blick hat, sondern auch langfristig unsere Arbeitsbedingungen und Perspektiven verbessert.

Tugce, warum engagierst Du dich im Referat Junglehrkräfte?

Bei den Junglehrern engagiere ich mich, weil ich hier die Möglichkeit habe, selbst mitzugestalten. Ich kann Ideen einbringen, Impulse setzen und jungen Kolleginnen und Kollegen den Einstieg in den Beruf zu erleichtern. Die Arbeit dort verbindet persönliches Engagement mit einem echten Mehrwert für andere – und das in einem motivierten, tollen Team. Das macht für mich den Unterschied.

Stefanie Lorenz

Susan Kalla

Tugce Yildiz

Referat Junglehrkräfte

Gute Gründe für eine Mitgliedschaft im BLV

1. Beratung – schnell, kompetent und individuell

- Beamtenrechtliche Angelegenheiten / Tarifrecht (Tarifbeschäftigte)
- Fragen zu Beihilfe, Pension / Rente etc.
- Rechtsberatung und Vertretung durch Juristinnen und Juristen des Beamtenbund Tarifunion

2. Interessenvertretung – stark, zielführend und unentbehrlich

- Bedarfsgerechte Erhöhung der Stellen für Lehrer/-innen im beruflichen Bereich
- Unterbrechungsfreie Beschäftigung nach dem erfolgreichen Referendariat
- Verkürzung überlanger Wartezeiten bei Beförderungen
- Erhöhung der Besoldung für Referendarinnen und Referendare
- Attraktive Schulungsangebote

3. Informationen – umfassend, berufsbezogen und vielfältig

- „BLV-Magazin“, „BLV-Standpunkt“ und „BLV-Spezial“
- „Schul- und Beamtenrecht“ – digitales Nachschlagewerk auf dem USB-Stick
- Schulungen für örtliche Personalräte

4. Unterstützung – persönlich, wertvoll und direkt

- Vergünstigte Mitgliedschaft während des Referendariats
- Crashkurs für die Schul- und Beamtenrechtsprüfung
- Ansprechpartner/-in für alle Belange

Jetzt Mitglied werden!

Die Beitrittserklärung ist mittels QR-Code abrufbar.



Liebe Referendarinnen und Referendare,

herzlichen Glückwunsch zu Eurem Ausbildungsstart an den beruflichen Schulen in Baden-Württemberg. Die Anfangszeit im Referendariat ist immer geprägt von vielen Eindrücken, Aufgaben und Herausforderungen. Um Euch diese stressige Phase ein wenig zu erleichtern, haben wir diese Sonderschrift zusammengestellt. Sie soll wichtige Informationen zum Vorbereitungsdienst vonseiten des BLV für Euch bündeln.

Als Referat Junglehrkräfte sind wir innerhalb des BLV bestens vernetzt, um die Anliegen der jungen Lehrkräfte, und damit Eure Anliegen, optimal zu vertreten. Dies tun wir gemeinsam mit den weiteren Gremien des BLV gegenüber der Politik, den Seminaren und den Universitäten. Durch regelmäßige Kontakte und Gespräche mit den verantwortlichen Stellen begleiten wir aktiv die Ausbildung der Lehrkräfte. Damit Ihr Euch auch vor Ort an Eurem Seminar konkret für



Stefanie Lorenz
Referatsleiterin



Tugce Yildiz
Stellvertreterin

Eure Interessen einsetzen könnt, bieten wir jedes Jahr eine Online-Schulung für die Ausbildungspersonalräte an. Des Weiteren stehen wir allen BLV-Mitgliedern natürlich auch für individuelle Fragen und Anliegen zur Verfügung. Ihr könnt Euch also jederzeit bei uns melden. Ihr wollt Euch ebenfalls für die Interessen der Junglehrkräfte im beruflichen Schulwesen einsetzen? Großartig! Meldet Euch gerne bei uns. Wir freuen uns über alle Mitstreiter/-innen.

Im Namen des BLV, insbesondere des Referats Junglehrkräfte, wünsche ich Euch nun viel Erfolg für Euer Referendariat. Bei Rückfragen stehen das Referat und ich gerne zur Verfügung. Ihr erreicht uns per E-Mail unter junglehrkraefte@blv.bw.de.

Herzliche Grüße
Stefanie Lorenz, Tugce Yildiz

Die Versicherungsbausteine des BLV – sicher, vertrauensvoll, individuell

Diensthaftpflichtversicherung

- gesetzliche Haftpflicht aus bestimmten dienstlichen Verrichtungen
- schützt alle Mitglieder im aktiven Dienst
- Im Versicherungsfalle gelten folgende Schadenssummen:
 - Personen- und Sachschäden pauschal 10.000.000 EUR je Schadensereignis
 - Schlüsselversicherung 50.000 EUR je Schadensereignis
 - Schäden am Eigentum der Schule 5.000 EUR je Schadensereignis

Rechtsberatung und Rechtsschutz

- Schritt:** Erfahrene ehrenamtliche Kolleginnen und Kollegen helfen bei Problemen weiter, z. B. Beistand bei dienstlichen Gesprächen
- Schritt:** Professionelle Unterstützung (Rechtsberatung und -schutz) durch spezialisierte Juristen des **Beamtenbundes Baden-Württemberg (bbw)** bzw. des **Dienstleistungszentrums des Deutschen Beamtenbundes (dbb)**

Freizeit-Unfallversicherung

Die Versicherung umfasst folgende Leistungen:

- 1.100 EUR bei Todesfall
- 3.100 EUR Invaliditätsfall
- 4 EUR Unfall-Krankenhaustagegeld

Neben Krankenhaustagegeld wird ein Genesungsgeld gestaffelt ausbezahlt.

Gruppenunfallversicherung

(Freizeit- und Dienstunfälle) zur Absicherung von finanziellen Folgen eines Unfalls in der Standard- (26,00 EUR) oder Top-Variante (52,00 EUR) als zusätzliches Versicherungsangebot für alle Mitglieder zu Vorzugskonditionen







stock.adobe.com



Bei den Versicherungen für Mitglieder wenden Sie sich im Schadensfall bitte an die Geschäftsstelle:
www.blv-bw.de · Die Versicherungsdetails sehen Sie auf der Seite 14.



Struktur im beruflichen Schulbereich in Baden-Württemberg

<p style="text-align: center;">BLV</p> <p style="text-align: center;">Fachbereiche</p> <table border="1" style="width: 100%; text-align: center;"> <tr> <td style="width: 33%;">TUG Technik und Gewerbe</td> <td style="width: 33%;">KB Kaufmännische Bildung</td> <td style="width: 33%;">HPSL Hauswirts., Pflege, Sozialpäd., Landw.</td> </tr> </table>	TUG Technik und Gewerbe	KB Kaufmännische Bildung	HPSL Hauswirts., Pflege, Sozialpäd., Landw.	<p>Personalvertretung im Schulbereich</p>	<p>Berufliche Schulen und Schulverwaltung</p>
TUG Technik und Gewerbe	KB Kaufmännische Bildung	HPSL Hauswirts., Pflege, Sozialpäd., Landw.			
<p>Baden-Württemberg Landesvorstand</p> <p>Referate: z. B. Dienstrecht, Allgemeine Bildung, Junglehrkräfte, Lehrkräfte i. A. (Angestellte), Technische Lehrkräfte, ...</p>	<p>HPR Hauptpersonalrat Berufliche Schulen</p>	<p>Kultusministerium Stuttgart</p> <p>Abteilung 4 (Berufliche Schulen)</p> 			
<p>4 Landesbezirke</p> 	<p>BPR Bezirkspersonalrat Berufliche Schulen</p>	<p>Regierungspräsidien Stuttgart, Karlsruhe, Freiburg, Tübingen</p> <p>Abteilung 7 (Schule und Bildung)  </p> <p>Referat 76 (Berufliche Schulen)  </p>			
<p>25 Regionalgruppen 320 Verbandsbeauftragte an den Schulen 10 600 Mitglieder</p>	<p>ÖPR Örtlicher Personalrat</p>	<p>Berufliche Schulen 285 landesweit</p> 			

Dachverbände auf Landes- und Bundesebene

Fachvertretung und Mitgliedschaft des BLV über die Bundesverbände

- Bundesverband der Lehrkräfte für Berufsbildung (BvLB)
- Beamtenbund Tariftunion Baden-Württemberg (bbw)
- Deutscher Beamtenbund Tariftunion (dbb)
- Seniorenverband öffentlicher Dienst Baden-Württemberg

Teilzeitreferendariat, Mutterschutz und Elternzeit

Es gibt viele Gründe, warum man den Vorbereitungsdienst in Teilzeit absolvieren möchte – Kinder, ein Pflegefall oder eine Beeinträchtigung. Der Vorbereitungsdienst in Teilzeit (60 %) umfasst 30 Monate (fünf Unterrichtshalbjahre) statt der üblicherweise 18 Monate (drei Unterrichtshalbjahre).

Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst in Teilzeit ist nach vorheriger Antragstellung möglich. Mit dieser Regelung wird die Vereinbarkeit von Familie und Beruf deutlich verbessert. Sie erleichtert vielen Menschen, das Referendariat überhaupt antreten zu können. Wenn ein Kind während des Vorbereitungsdienstes geboren wird, besteht der Anspruch auf Mutterschutz für Referendarinnen. Der Mutterschutz umfasst in der Regel sechs Wochen vor der Ge-



**Susan
Kalla**



Jacqueline Weigelt
Leitung Referat Gleichstellung

burt und acht Wochen nach der Geburt. Die Dauer muss nicht in vollem Umfang genutzt werden, um den Vorbereitungsdienst zügig fortsetzen und das Referendariat eventuell ohne zeitliche Verzögerung abschließen zu können.

Ebenfalls besteht die Möglichkeit, während des Vorbereitungsdienstes in Elternzeit zu gehen. In der Regel wird eine ein-, zwei- oder dreijährige Elternzeit gewählt, damit man den Vorbereitungsdienst wieder in dem Zeitabschnitt aufnehmen kann, in dem er unterbrochen wurde. Hierdurch wird die gesamte Ausbildungszeit eingehalten.

Weitere Informationen erhalten Mitglieder durch das Referat Gleichstellung.

Nachteilsausgleiche im Referendariat

Referendarinnen und Referendare mit chronischen Krankheiten und Behinderungen können ggf. die zeitlichen und formalen Vorgaben nicht wie vorgesehen erfüllen. Nachteilsausgleiche sind deshalb ein wichtiges Instrument, um chancengleiche Teilhabe im Vorbereitungsdienst herzustellen und Diskriminierungen zu vermeiden. Sie kompensieren individuelle und situationsbezogene Benachteiligungen. Dafür müssen sie erforderlich und angemessen sein, d. h. sie dürfen den Betroffenen auch keine besonderen Vorteile verschaffen. Ein Anspruch auf Nachteilsausgleich begründet sich durch das Vorliegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder amtlich festgestellten Behinderung (Nachweis durch ein fachärztliches Gutachten, einen Schwerbehindertenausweis oder Bescheid des Versorgungsamtes, bei dem die Diagnose geschwärzt werden kann). Um einen Anspruch auf Nachteilsausgleich geltend machen zu können, muss eine langfristige Beeinträchtigung nachgewiesen werden, welche die Kriterien einer Behinderung erfüllt. Für einen pauschalen Nachteilsausgleich (z. B. Gewährung der pauschalen Deputats-Ermäßigung von einer Stunde bei selbstständigem Unterricht) genügt die Vorlage eines Schwerbehindertenausweises.

Für einen individuellen Nachteilsausgleich kommt es entscheidend darauf an, ob und wie sich die Beeinträchtigung oder Behinderung im Vorbereitungsdienst und in der sich anschließenden Staatsprüfung auswirkt.

Die Gestaltung von Nachteilsausgleichen kann bei gleicher Beeinträchtigung aber sehr unterschiedlich ausfallen. Die jeweiligen Bedingungen am Ausbildungsort (Seminar und/oder Schule)



Benjamin Starke

Leitung Referat
kaufmännische
Bildung

und die jeweiligen Anforderungen an die Ausbildung inklusive der Prüfungsbedingungen spielen dabei eine große Rolle. Daher werden – abgesehen von der o. g. Reduzierung der Unterrichtsverpflichtung – keine verbindlichen Vorgaben für einen Nachteilsausgleich gemacht. Die Nachteilsausgleiche müssen immer individuell und situationsbezogen vereinbart werden.

Die folgende Übersicht benennt wichtige Handlungsfelder mit möglichen und bewährten Maßnahmen zum Nachteilsausgleich bei der Organisation und Durchführung.

- Modifikationen von Anwesenheitspflichten
- Berücksichtigung bei der Stundenplangestaltung
- Verlegung von Lehrveranstaltungen
- Anschaffung notwendiger Ausstattung / Hilfsmittel
- Schreibzeitverlängerung und Verlängerung von Vorbereitungszeiten
- Verlängerung von Fristen für Hausarbeiten u. Dokumentationen
- Änderung der Prüfungsform, z. B. Wechsel in ein anderes Prüfungsformat
- Modifikation praktischer Prüfungen
- Verschiebung von Prüfungsterminen
- Erlaubnis zur Nutzung von Hilfsmitteln und Assistenzen
- Nichtberücksichtigung von behinderungsbedingten Prüfungsrücktritten
- Fristverlängerungen bei Bekanntgabe von Prüfungsterminen
- Durchführung des Referendariats in Teilzeit

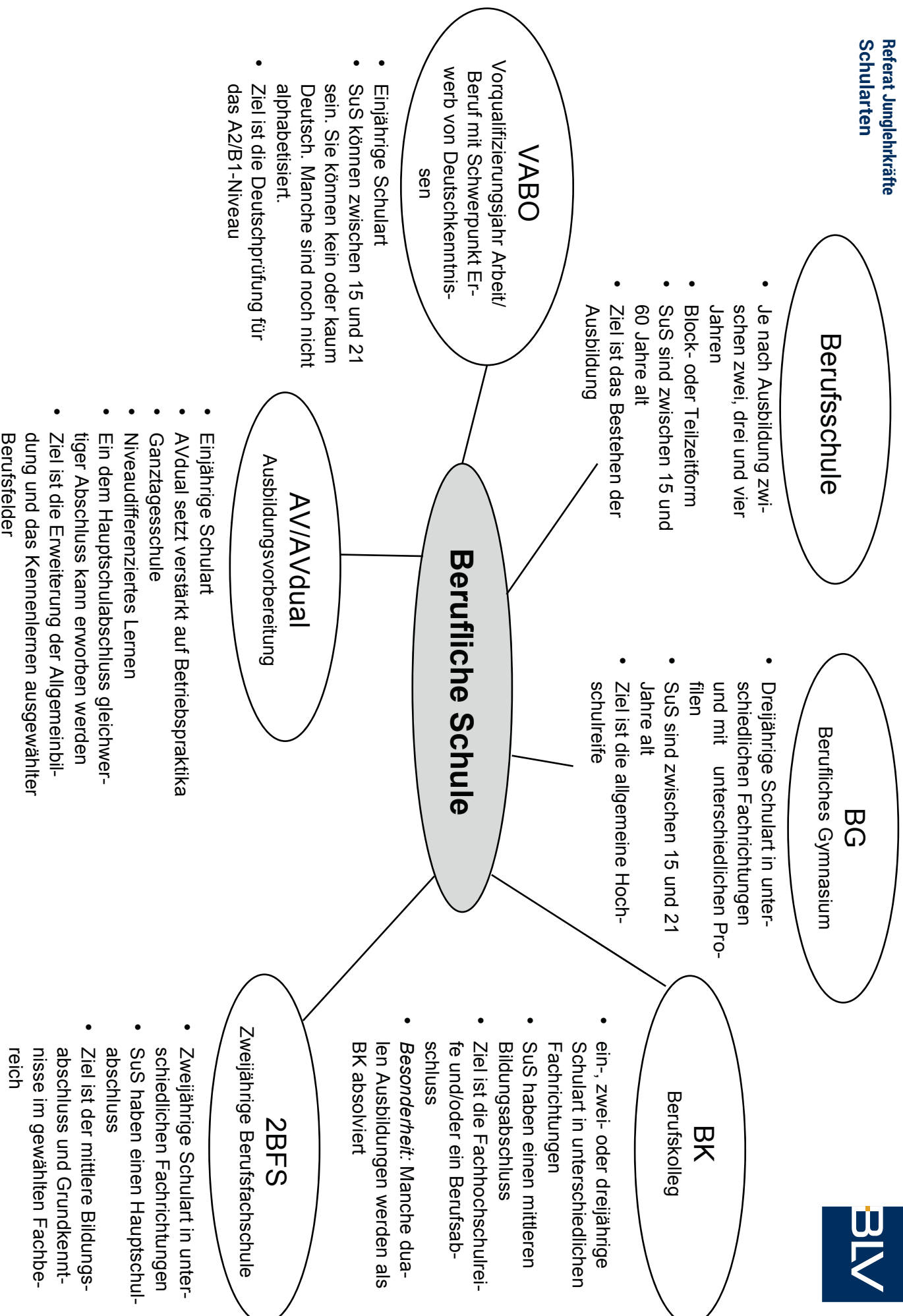
Checkliste für den Schulbeginn

„Jedem Anfang wohnt ein Zauber inne“, wusste schon Hermann Hesse. Damit aus dem Zauber des Anfangs kein Fluch wird, muss man als Referendarin oder Referendar viele Fragen stellen. Um Eu-

ren Anfang leichter zu gestalten, hat der BLV eine Checkliste erarbeitet, die Ihr mit Eurer Mentorin oder Eurem Mentor besprechen solltet.

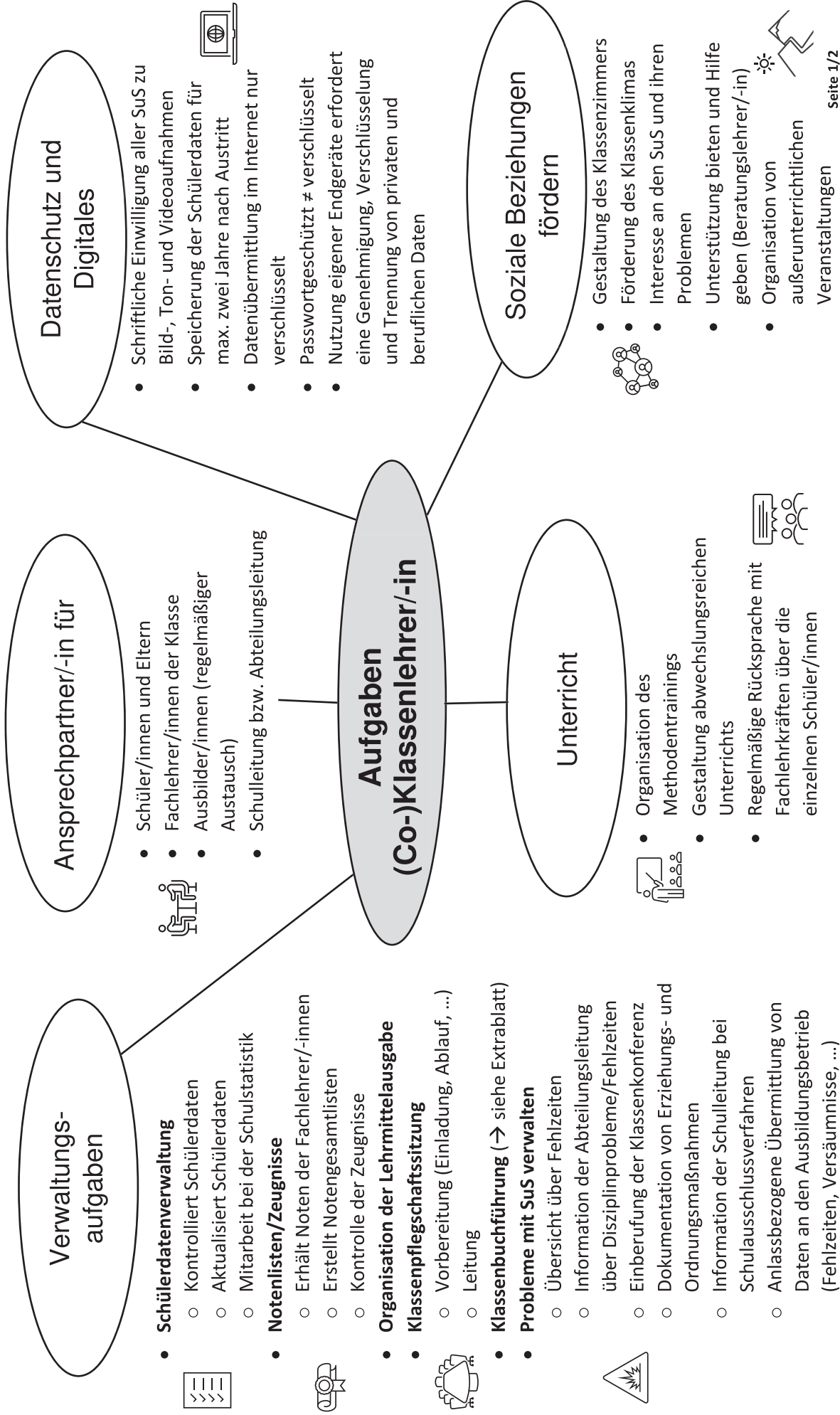
- Wo finde ich eine Schul- und Hausordnung?
- Gibt es ein Leitbild?
- Wie ist ein Klassentagebuch zu führen?
- Gibt es einen hauseigenen Terminplan? Welche Termine sind wichtig?
- Welche Bedeutung haben die Abkürzungen im Stundenplan?
- Wo finde ich Telefonnummern und Adressen meines Kollegiums?
- Wie bekomme ich PC- und Internetzugang/W-LAN, Intranet- oder Moodle-Zugang?
- Gibt es an unserer Schule ein Qualitätshandbuch?
- Wo gibt es ein Schwarzes Brett? Wo ist der Vertretungsplan?
- Wie heißen wichtige Ansprechpartner/-innen?
 - Personalratsvorsitzende/-r, Sicherheitsbeauftragte/-r, Suchtbeauftragte/-r; Beauftragte für Chancengleichheit, BLV-Verbandsbeauftragte/-r, Bücherbeauftragte/-r, Sekretärinnen und Sekretäre, Hausmeister/-innen etc.)
- Wie komme ich an Unterrichtsmedien und wo ist das nächste Landes- oder Kreismedienzentrum?
- Wer sind die Ansprechpartner/-innen für Laptops, Beamer, Tablets, Visualizer, Smartboard, Stellwände etc.?
- Wie plane ich Unterricht (didaktisch/methodisch) und Unterrichtseinheiten/Handlungsfelder?
- Wie evaluiere ich meinen Unterricht?
- Wo finde und wie interpretiere ich Lehrpläne und forme daraus Stoffverteilungspläne und Lernziele?
- Wie gestalte ich Klassenarbeiten und Beobachtungsbögen?
- Wo finde ich Hilfen zur Bewertung, z. B. Punkteschlüssel?



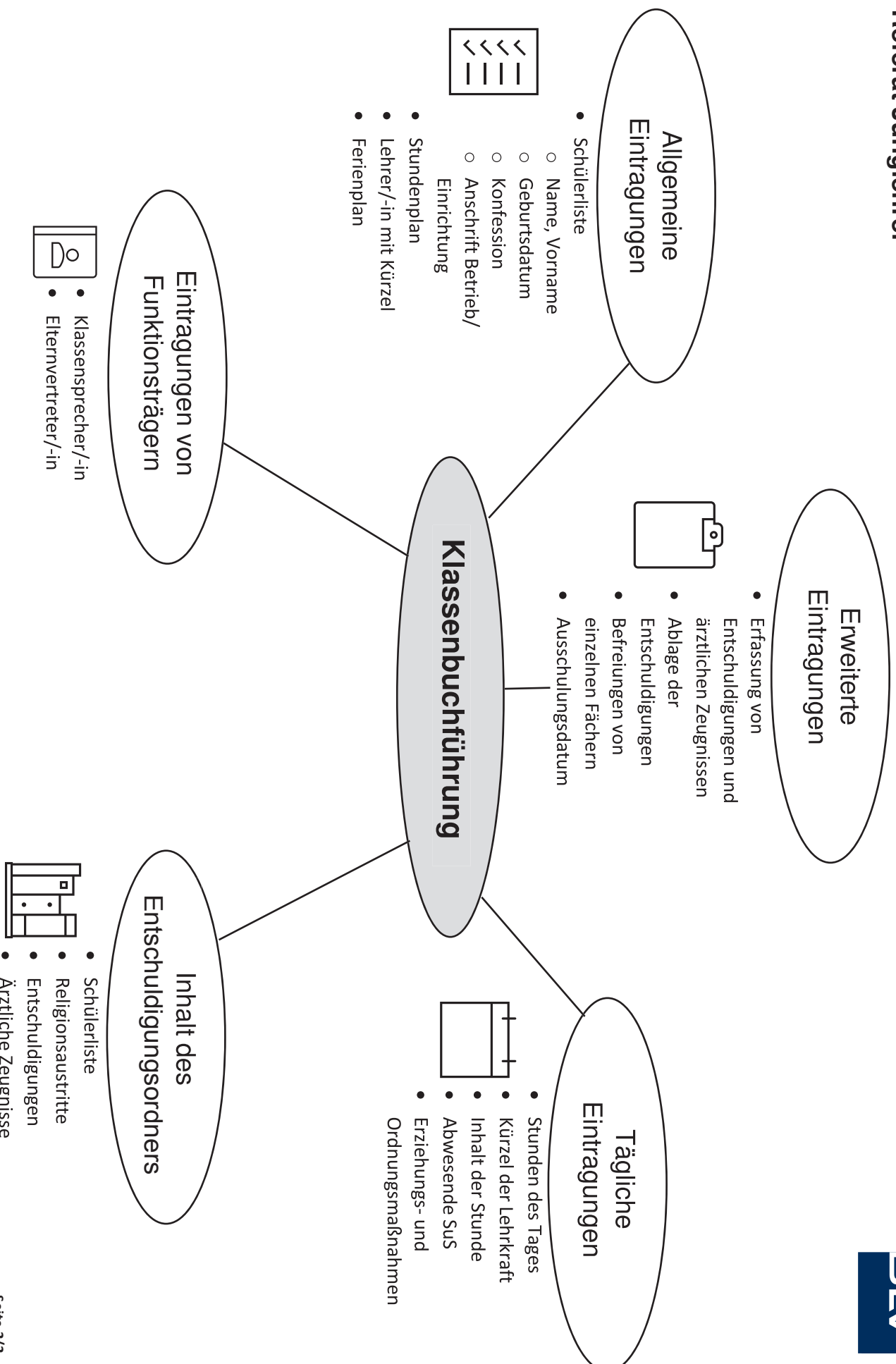




1x1 der Klassenlehrerschaft (Aufgaben und Pflichten)



Referat Junglehrer



Die Verbeamtung – auf Widerruf, Probe und Lebenszeit



Elisa Bayer



Patricia Volpp

Allgemeines:

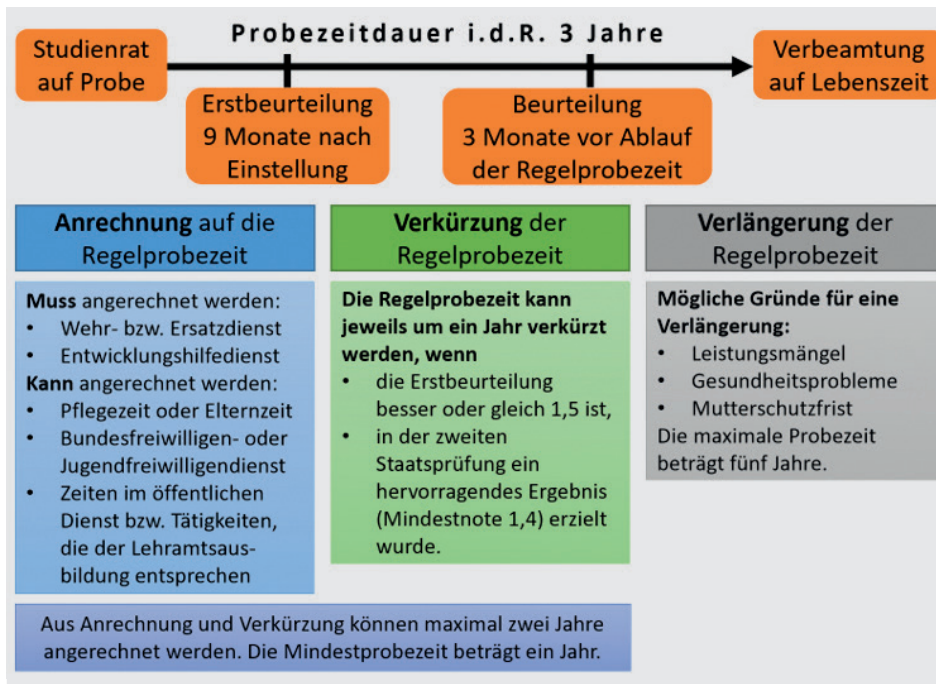
Mit dem Beginn des Vorbereitungsdienstes wird man bei körperlicher, geistiger und charakterlicher Eignung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf aufgenommen.

Der Vorbereitungsdienst dauert im Regelfall 18 Monate und endet mit Abschluss des Referendariats Ende Juli. Über die sich anschließenden Sommerferien wird man als arbeitslos geführt.

Verfahrensweise:

Bei erfolgreicher Bewerbung (siehe Lehrkräfteeinstellungsverfahren) auf eine Beamtenstelle wird man ab September (am Freitag vor Unterrichtsbeginn) in das Verhältnis auf Probe berufen, sofern die beamtenrechtlichen Voraussetzungen vorliegen.

Auch hier gilt wieder die körperliche, geistige und charakterliche Eignung als Voraussetzung.



Die Abbildung zeigt den Weg von der Einstellung als Beamter auf Probe bis hin zur Verbeamtung auf Lebenszeit.

Sie verdeutlicht, dass die Probezeit auf ein Jahr verkürzt oder gegebenenfalls auf maximal fünf Jahre verlängert werden kann.

Bei Nichtbestehen der (verlängerten) fünfjährigen Probezeit erfolgt die Entlassung aus dem Dienst.

Hinweis:

Bei Schwerbehinderung gelten besondere Regelungen hinsichtlich der körperlichen Eignung.





Junglehrkräfte

Die Bedürfnisse, Fragen und Interessen neuer Kolleginnen und Kollegen liegen uns sehr am Herzen. Wir freuen uns im Referat Junglehrkräfte immer über Nachwuchs, der frischen Wind und neue Ideen einbringt.

Du willst uns unterstützen, dann melde dich einfach unter: Junglehrkraefte@blv-bw.de

Beihilfe und Krankenversicherung



Susan
Kalla

Allgemeines: Im Gegensatz zu Tarifbeschäftigten sind verbeamtete Lehrkräfte von der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) befreit. Im Rahmen seiner Fürsorgepflicht erstattet der Dienstherr in Baden-Württemberg 50 % der Kosten für Arztbehandlungen, Medikamente oder einen Krankenhausaufenthalt. Die restlichen 50 % trägt man als Beihilfempfänger bzw. Beihilfempfängerin selbst. Der Abschluss einer „Restkostenversicherung“ (private Krankenversicherung) ist für Beamtinnen und Beamte seit 2009 verpflichtend.

Der persönliche Bemessungssatz für Beamtinnen oder Beamte kann bis auf 70 % steigen (z. B. bei mindestens zwei berücksichtigungsfähigen Kindern). Als Empfänger oder Empfängerin von Versorgungsbezügen in der Pension beträgt der pers. Bemessungssatz 70 %.

Neben dieser Kombination aus aufwendungsbezogener und ergänzender Beihilfe sowie einer privaten Krankenversicherung können sich verbeamtete Lehrkräfte auch freiwillig gesetzlich versichern. In diesem Fall kann beim Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg (LBV) die pauschale Beihilfe beantragt werden. Man erhält dann einen monatlichen Zuschuss zum Krankenversicherungsbeitrag. Es wäre ebenfalls möglich, die pauschale Beihilfe zu beantragen und sich privat mit einem Krankenversicherungsumfang von 100% zu versichern. Jedoch muss der Antrag auf pauschale Beihilfe innerhalb der ersten fünf Monate des Beamtenverhältnisses gestellt werden und kann nicht mehr rückgängig gemacht werden. Eine Ausnahme bildet ein neu begründetes Beamtenverhältnis durch eine Neueinstellung oder eine Ernennung von Beamten auf Widerruf zu Beamten auf Probe, nicht aber eine Ernennung auf Lebenszeit. Die weiteren Ausführungen beziehen sich auf die klassische Kombination von PKV sowie aufwendungsbezogener und ergänzender Beihilfe.

Verfahrensweise bei PKV und aufwendungsbezogener und ergänzender Beihilfe: Die Landesbeamtinnen und -beamten bezahlen ihre Arztrechnungen selbst und reichen diese dann bei der privaten Krankenversicherung (PKV) und der Beihilfestelle (LBV) per Post oder digital zur Erstattung ein.

Wichtig: Mit dem Ablauf des 2. Kalenderjahres nach Entstehen der Aufwendungen greift die Verjährungsfrist.

Tipp: Zur einfachen und schnellen Einreichung der Belege bei der Beihilfestelle bietet sich die Beihilfe-App des Landesamts für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg an. Diese steht sowohl im Apple Store als auch im Google Play Store zum Download bereit.

Kostendämpfungspauschale: Das Land Baden-Württemberg hat 2004 eine pauschale Eigenbeteiligung an den Beihilfeaufwendungen eingeführt. Diese „Kostendämpfungspauschale“ ist nach Besoldungsgruppen gestaffelt und beträgt für Referendarinnen und Referendare sowie für Studienrätinnen und Studienräte (A13) aktuell 180 EUR für jedes Jahr, in dem beihilfefähige Aufwendungen mit der Beihilfestelle abgerechnet werden. Entscheidend für die jährliche „Kostendämpfungspauschale“ ist das Ausstellungsdatum der Rechnung.

Wahlleistungen: Über die Beihilfe können Landesbeamtinnen und -beamte für monatlich 22 EUR zusätzliche Wahlleistungen bei einem

Krankenhausaufenthalt (z. B. Chefarztbehandlung und Unterbringung in einem Zweibettzimmer) in Anspruch nehmen. Laut der Beihilfeverordnung kann man sich für die zusätzlichen Wahlleistungen entweder bei der Begründung (Neueinstellung) oder Umwandlung (Ernennung vom Beamten auf Widerruf zum Beamten auf Probe), nicht jedoch bei der Umwandlung eines Beamtenverhältnisses auf Probe in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit entscheiden.

Tipp: Lehrkräfte sollten prüfen, ob während des Vorbereitungsdiens-tes eventuell eine günstigere Absicherung der Wahlleistungen über die PKV möglich ist.

2. Reisekosten

Allgemeines und Verfahrensweise:

Für Fahrtkosten sowie zusätzliche Aufwendungen (z. B. Mahlzeiten), die im Rahmen der Dienstreise (z. B. Vorbereitungsdienst oder Diensttätigkeit) entstehen, kommt der Dienstherr auf.

Bei der Nutzung von regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln (z. B. Bahn, ÖPNV) werden die entstandenen Fahrtkosten erstattet. Bei der Nutzung des privaten Kfz wird lediglich eine Wegstreckenentschädigung gewährt, die zwischen 0,16 EUR und 0,35 EUR je Kilometer liegt. Hierbei wird berücksichtigt, ob ein driftiger Grund (z. B. schlechte ÖPNV-Anbindung oder Mitführen von schwerem Gepäck) vorliegt.

Zu den Reisekosten wird gegebenenfalls zusätzlich noch ein Tagegeld gewährt, das Aufwendungen für beispielsweise Mahlzeiten abdecken soll. Das Tagegeld orientiert sich dabei an der Länge der Abwesenheit und ist in drei Stufen (mindestens 8, 12 oder 24 Std.) gestaffelt. Dementsprechend beträgt das Tagegeld 6, 12 oder 24 EUR. Wird während einer Dienstreise unentgeltliche Verpflegung oder Unterkunft gewährt, wird das Tagegeld gekürzt.

Abrechnungsfrist:

- Die Beantragung ist nur innerhalb von 6 Monaten nach dem Ende der Dienstreise möglich.
- Referendarinnen und Referendare rechnen ihre Reisekosten mit einem Formular beim entsprechenden Seminar für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte ab.
- Für alle anderen Lehrkräfte werden Reisekosten ausschließlich über die Online-Plattform „DRIVE-BW“ abgerechnet.

JobTicket BW / Deutschlandticket Job

Für Lehrkräfte, die mit dem öffentlichen Nahverkehr zur Arbeit kommen, empfiehlt sich das JobTicket BW oder das Deutschlandticket Job, da diese Zeitfahrkarten vom Land mit 25 EUR monatlich bezuschusst werden. Diese Tickets müssen für mindestens 6 Monate gebucht werden. Das JobTicket BW gilt für die Fahrten zwischen Wohnung und Dienststelle. Die Preise unterscheiden sich zwischen den verschiedenen Verkehrsverbänden. Das Deutschlandticket Job kostet 2025 55,10 EUR und gilt bundesweit im öffentlichen Nahverkehr. In den Folgejahren könnten die Kosten weiter steigen. Der Arbeitgeberzuschuss von monatlich 25 EUR wird mit den laufenden Bezügen bzw. dem Gehalt ausgezahlt. Je nach Verkehrsverbund können die Tickets online über das LBV-Kundenportal oder im Offline-Verfahren bestellt werden.

Lehrkräfteeinstellungsverfahren



Tugce
Yildiz

Die Praxis des Lehrkräfteeinstellungsverfahrens in Baden-Württemberg hat sich in den letzten Jahren grundlegend verändert. Grundsätzlich wird zwischen zwei Einstellungsverfahren unterschieden: Es gibt schulbezogene Stellenausschreibungsverfahren und das zentrale Listenverfahren. Inzwischen finden Einstellungen überwiegend im schulbezogenen Stellenausschreibungsverfahren statt. Das Listenverfahren spielt daher eine untergeordnete Rolle.

Schulbezogene Stellenausschreibungsverfahren:

Bei diesen Verfahren gibt es bestimmte Zeiträume, in denen die Schulen ihre Stellen ausschreiben. Zuerst werden Stellen für Mangelfächer und in Engpassregionen ausgeschrieben. Dies geschieht normalerweise im November. Das Hauptausschreibungsverfahren findet üblicherweise im späten Februar oder März statt. Danach gibt es noch einmal Sonderausschreibungs- und Nachrückverfahren. Die genauen Termine können jedes Schuljahr variieren. Bewerber/-innen sollten sich daher frühzeitig auf www.lehrer-online-bw.de über die aktuellen Termine informieren. Über das gleiche Portal erfolgen dann auch die Bewerbungen. Die Schulen laden dann die Bewerber/-innen zu einem Vorstellungsgespräch ein. Erfolgt ein Stellenangebot und eine Zusage, kann das sich ergebende Arbeitsverhältnis in einem Beamten- oder Arbeitnehmerverhältnis erfolgen.

Diese Grafik zeigt den zeitlichen Ablauf des Einstellungsverfahrens für eine Planstelle im beruflichen Schulsystem.

Das zentrale Listenverfahren:

In diesem Verfahren erfolgt die Einstellung der Lehrkräfte aufgrund der Leistungszahl. Dabei werden die Einzelleistungen unterschiedlich gewichtet.

Leistungszahl = 10 x Note Bachelor + 10 x Note Master + 20 x Note Lehramtsprüfung

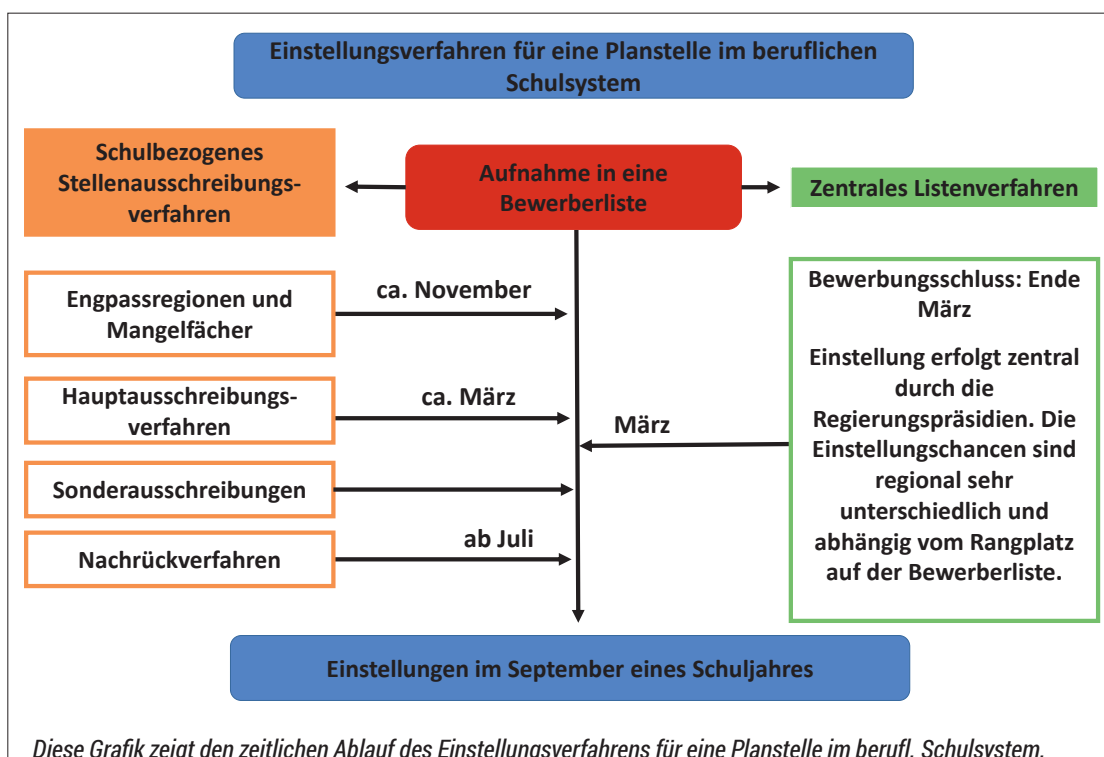
Die Note des Bachelor- und Masterabschlusses ergibt sich aus den entsprechenden Leistungen an der Universität. Die Note der Lehramtsprüfung ergibt sich aus den Leistungen im Vorbereitungsdienst.

Gewichtung der Einzelleistungen der Lehramtsprüfung

- die Schulleiterbeurteilung (dreifach)
- die Schulrechtsprüfung (einfach)
- das Kolloquium in Pädagogik und Pädagogischer Psychologie (einfach)
- die Beurteilungen der Unterrichtspraxis (jeweils eineinhalbfach)
- die fachdidaktischen Kolloquien (jeweils einfach)

Die Gesamtnote (auf zwei Dezimalen genau) errechnet sich aus der durch 13 geteilten Summe der gewichteten Einzelleistungen.

Tipp zum Listenverfahren: Weiträumige Mobilität erhöht die Einstellungschance. Häufig wird der räumlichen Mobilität größere Bedeutung beigemessen als der erreichten Gesamtqualifikation.



Bezügemitteilung (lesen, verstehen, freuen)



Elisa Bayer

Das Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg, kurz LBV, erstellt regelmäßig eine Mitteilung über die Zusammensetzung der Bezüge für Beamte bzw. die Gehaltsabrechnung für Angestellte. Dies dient zur Information, aber auch zur Kontrolle. Auch dient diese Mitteilung z. B. bei Banken als Gehaltsnachweis. Die Mitteilung erhält man jedoch nicht jeden Monat, sondern nur dann, wenn sich etwas an den Bezügen ändert.

Immer wieder erreichen den BLV Fragen, wie diese Abrechnung nun zu lesen ist. Zugegebenermaßen ist sie nicht immer sehr übersichtlich, aber hoffentlich mit folgender Hilfe doch entschlüsselbar.

Die Mitteilung selbst lässt sich in verschiedene Bereiche untergliedern:

1 Ganz oben stehen die wichtigsten Informationen, die man benötigt, um mit dem LBV Kontakt aufzunehmen. Neben der Personalnummer sind jeweils die verschiedenen Arbeitsgebiete (rechts vom Querstrich) und die Telefondurchwahl der zuständigen Sachbearbeiter/-innen im LBV angegeben. Die Personalnummer ändert sich in der Regel nicht, das Arbeitsgebiet und die Telefonnummern jedoch häufiger.

2 Darunter folgt die eigene Bankverbindung, auf die die Bezüge überwiesen werden. Seit neuestem werden aus Datenschutzgründen bei der IBAN nur noch das Länderkennzeichen, die erste Stelle der Prüfsumme und die letzten drei Ziffern angezeigt. Die restlichen Ziffern werden durch ein X ersetzt.

3 Es folgt der Bereich mit den persönlichen Informationen wie Besoldungsgruppe und Stufe, aber auch Informationen über Zuschläge, z. B. Familienzuschläge, und weitere Steuermerkmale. Nun folgt die eigentliche Aufschlüsselung der aktuellen Bezüge. Links werden alle Bezüge aufgelistet, rechts alle Abzüge, darunter folgt eine Zusammenstellung.

Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg
 Bankverbindung: Dt. Bundesbank Stgt.
 IBAN: DE65 6000 0000 0090 0015 10
 BIC: MARKDEF 1600
 Landesamt für Besoldung und Versorgung, 70730 Fellbach

Herrn [Name]

Mitteilung 3/19 über die Zusammensetzung Ihrer Bezüge im Juli 2019

1. Für Besoldung
 Personalnummer: (0711) 3426- /
 Telefon-Durchwahl: (0711) 3426- /

2. Für Kindergeld / kinderbez Fam zuschl.
 Personalnummer: /
 Telefon-Durchwahl: (0711) 3426- /

3. Für Beihilfen
 Personalnummer: /
 Telefon-Durchwahl: (0711) 3426- /

4. Die Bezüge wurden überwiesen an:
 IBAN DE XXXXXXXXXXXXXXXXXX

Besoldungsgruppe	Grundgehalt Stufe	Familienstand	Ehegatte im öffentl. Dienst	Steuerpflichtige Bezüge für laufenden Monat
A13	05	Vollbeschäftigung	verheiratet ja	540165
Folgt.Stufe vorauss.ab 09.19		Steuermerkmale		
Priv.KV § 10 EStG		Jahresbeitrag Euro	Monatsbeitrag Euro	Monat. mitzubewertende Bezüge (Sachbezüge u. a.) Euro Ct
242.624		0.0		

Aufgliederung der Bezüge	Laufende Abzüge monatlich	Einmalige Abzüge Erstattungen
Grundgehalt	438349	81552
Fam. Zusch. Eheg	7381	1374
Strukturzulage	9703	1806
Summe	455433	84732
Grundsteuer Tab.B	104783	33348
Solidar. Zuschlag	5763	1836
Kirchensteuer EV	4191	1332
Kirchensteuer RK	4191	1332
Summe Abzüge	118928	37848

ZUSAMMENSTELLUNG

Summe Bezüge	455433	84732
Summe Abzüge	118928	37848
Nettobetrag	336505	46884
Auszahlungsbetrag		383389

Erhöhte Bezüge vorbehaltlich gesetzlicher Regelung des BVAnpGBW 2019/2020/2021.

LSGHMB 12/2015 BITTE RÜCKSEITE BEACHTEN

Die Bezüge gliedern sich in drei Bereiche:

- 4a Die Bezeichnung der Bezüge.
- 4b Die Beträge, die jeden Monat überwiesen werden.

4c Die Beträge, die einmalig nur für den aktuellen Monat überwiesen werden (weil z. B. eine Besoldungserhöhung rückwirkend berechnet wird).

Die Bezüge bestehen in der Regel aus dem Grundgehalt und diversen Zuschlägen. Hierbei gilt es die Zuschläge auf Vollständigkeit zu kontrollieren. Aus der abgebildeten Mitteilung erkennt man beispielsweise, dass die Person den Familienzuschlag für einen Ehegatten im öffentlichen Dienst sowie eine Strukturzulage erhält. Weiterhin können dort Familienzuschläge für Kinder oder Fahrtkostenzuschläge enthalten sein. Deshalb teilt bitte immer die Änderung der familiären Verhältnis-

se (beispielsweise Heirat, Geburt von Kindern etc.) dem LBV auf dem Dienstweg mit und kontrolliert, ob die Abrechnungen korrekt erfolgen. Hierzu stehen unter <https://lbv.landbw.de/vordrucke> diverse Formulare zur Verfügung.

6 Letztlich folgt eine Zusammenstellung. Hierbei werden die Abzüge von den (Brutto-)Bezügen abgezogen und es ergibt sich der Auszahlungsbetrag. Dieser wird auf das bei [2] angegebene Konto überwiesen.

Bei Unstimmigkeiten und Fragen zur Abrechnung wendet Euch bitte umgehend entweder telefonisch unter der bei [1] angegebenen Nummer oder elektronisch über das Kundenportal an das LBV.

Gesund durch den Schulalltag Lehrergesundheit beginnt im Referendariat und dauert ein Berufsleben lang

Für ein erfolgreiches Berufsleben als Lehrkraft ist die eigene Gesundheit von zentraler Bedeutung, das weiß man nicht erst seit der Schaarschmidt-Studie. Inzwischen spielt Lehrergesundheit auch in der Lehramtsausbildung eine größere Rolle, denn Arbeits- und Gesundheitsschutz beginnt ab dem ersten Tag.

Ausgangspunkt der Debatte über Lehrergesundheit war die oben erwähnte Potsdamer Lehrerstudie. Sie zeigte, dass die Beeinträchtigung des Befindens und körperliche Beschwerden mit bestimmten Verhaltens- und Erlebensmustern von Lehrkräften zusammenhängen könnten. Nach Prof. Schaarschmidt gibt es zwei Hauptgründe für hohe gesundheitliche Risiken: Zum einen vorgegebene berufliche Bedingungen, zum anderen persönliche Voraussetzungen. Zu den äußeren Rahmenbedingungen zählen Faktoren wie herausforderndes Verhalten von Schüler/-innen oder große Klassen. Zu den persönlichen Risikofaktoren zählen ein überhöhtes Arbeitsengagement, Perfektionsismus sowie Probleme, sich von der eigenen Arbeit zu distanzieren und abzuschalten.

Doch wie kann man diesen (Risiko-)Mustern vorbeugen und so dazu beitragen, dass Lehrkräfte langfristig gesund bleiben? Auch hierfür zeigt die Studie Gestaltungsmöglichkeiten auf. Von institutioneller Seite – hier engagiert sich der BLV als Interessenvertretung – gilt es, organisatorische und sachbezogene Voraussetzungen zu schaffen. Kooperation im Kollegium und eine Kultur der Wertschätzung wirken gesundheitsförderlich. Auf der anderen Seite kann jede einzelne Lehrkraft für sich herausfinden, zu welchem Risikomuster sie selbst gehört, und Strategien finden, damit umzugehen. Gerade im Referendariat ist es oft schwierig, eine gesunde Work-Life-Balance zu finden. Vielleicht können folgende Tipps von Junglehrkräften eine Anregung für Euch sein.

Tipp 1: Gemeinsame Zeit mit Freunden

Auch wenn es zwischen all den Unterrichtsbesuchen manchmal schwierig scheint, versucht trotzdem, Zeit mit Freundinnen und Freunden einzuplanen. Ob gemeinsames Kochen oder ein Spieleabend, in Gesellschaft fällt es leichter, die Schule mal Schule sein zu lassen und abzuschalten.

Tipp 2: Bewegung in der Natur

Nach einem langen Schultag braucht man einfach einen Gegenpol.

Dabei sind die Möglichkeiten vielfältig. Vielleicht geht Ihr gerne gemächlich spazieren, eine Runde joggen oder Rennrad fahren. Eine Studie der Universität Michigan zeigt, dass schon 20 Minuten in der Natur den Stresspegel deutlich senken können. Zusätzlich hat Sport natürlich weitere positive gesundheitliche Effekte.

Tipp 3: Entspannungsübungen

Findet heraus, wobei Ihr wirklich entspannen könnt. Dem einen hilft vielleicht Yoga und Meditieren, dem anderen progressive Muskelentspannung oder ein Saunagang. In langen Stressphasen wie dem Referendariat ist es sehr wichtig, aktive Entspannungsphasen einzuplanen.

Fakt ist: Wer Leistung bringen will, der muss auch gesund sein. Wenn wir als Lehrkräfte im beruflichen Schulwesen für unsere Schüler/-innen da sein wollen, müssen wir also erst einmal auch für uns selbst sorgen. Oder für alle Junglehrkräfte in Instagram-Manier ausgedrückt:

You can't pour from an empty cup!

Potsdamer Lehrerstudie von Prof. Dr. Uwe Schaarschmidt



Muster G

Kennzeichen: beruflich engagiert, widerstandsfähig, positives Lebensgefühl



Muster S

Kennzeichen: deutliche Schonungstendenz gegenüber beruflichen Anforderungen



Risikomuster A

Kennzeichen: übermäßig engagiert, wenig widerstandsfähig



Risikomuster B

Kennzeichen: Resignation, vermindert belastbar, reduziertes Arbeitsengagement

Bürgergeld für den Sommer zwischen Referendariat und erster Stelle

Junge Lehrkräfte sollten ihre Ansprüche prüfen



Stefanie Lorenz

Der Freude über den erfolgreich bestandenen Vorbereitungsdienst und die Übernahme in den Landesdienst folgt schnell die Ernüchterung. Schuljahresende ist stets der 31.07. – Schuljahresbeginn für die frischgebackenen Lehrkräfte ist jedoch der Freitag vor dem ersten Tag des neuen Schuljahres. Die letzte Besoldungszahlung kommt am 30. Juni. Anschließend muss gespart werden; bis zur ersten Abschlagszahlung vergehen fast drei Monate. Die finanzielle Ausgangsposition ist nach mind. 4,5 Studienjahren und 18 Monaten Referendariat oft nicht rosig und staatliche Unterstützung wird in den Sommerferien dringend notwendig.

Arbeitslosengeld gibt es jedoch nicht, da man als Beamter auf Probe keine Sozialversicherungsbeiträge abführt. Es bleibt der Antrag auf Bürgergeld. Die Antragstellung ist eine aufwendige Prozedur, bei der man finanziell und persönlich durchleuchtet wird. Für August kann eine Grundsicherung + Mietzuschuss + Zuschuss zur Krankenversicherung als Unterstützung erwartet werden. Da im September die Einstellung erfolgt, können für die ersten Wochen im September keine Ansprüche geltend gemacht werden. Zudem muss man berücksichtigen, dass die Krankenversicherung zu 100 % privat übernommen werden muss. Für Bürgergeldempfänger wäre eigentlich der Wechsel in die gesetzliche Versicherung vorgesehen. Dies ist jedoch nicht sinnvoll, da dann die Rückkehr zur privaten Versicherung teurer wird.

Tatsächlich hat nur ein geschätztes Drittel der Betroffenen Anspruch auf Bürgergeld. Zwei Drittel haben keinen Anspruch auf staatliche Unterstützung, da sie entweder verheiratet sind

oder in einer festen Partnerschaft im gleichen Haushalt leben und damit die Angehörigen für den Unterhalt aufzukommen haben.

Möchte man dennoch seine Ansprüche prüfen lassen, muss man berücksichtigen, dass der Rechtsschutz über unseren Dachverband dbb lediglich unmittelbar berufsbezogene Angelegenheiten umfasst. Die Sozialhilfe gehört nicht dazu. Der Vorsitzende des BLV Thomas Speck bedauert diese Tatsache sehr und ist an einer schnellstmöglichen Änderung interessiert. Das BLV-Referat Junglehrkräfte hält die aktuelle Situation ebenfalls für sehr unbefriedigend und fordert eine zeitnahe Verbesserung des Rechtsschutzes. Bis dahin wird das Referat Junglehrkräfte versuchen, bei den Anliegen rund um den Vorbereitungsdienst weiterzuhelfen.

Ist die Entlassung in die Arbeitslosigkeit gerecht? Es war schon immer so - ist ein fadenscheiniges Argument -, aber es war noch nie gerecht. Das Land erspart sich die Besoldung in den Ferien, die sich die Lehrkräfte im Referendariat wahrlich verdient haben. Es lässt sich nicht erklären, warum gut ausgebildete junge Lehrkräfte von der Landesregierung händeringend gesucht werden und gleichzeitig eine solch geringe Wertschätzung erfahren. Daher gilt für die Betroffenen, für die Zeit nach dem Vorbereitungsdienst (bis zur Einstellung im September) ihre Ansprüche auf Sozialhilfe sorgfältig zu prüfen und ggf. Widerspruch einzulegen.

Stefanie Lorenz

Versicherungen – sicher, vertrauensvoll, individuell

A.) Kostenlose Versicherungen für Mitglieder

Der Berufsschullehrerverband Baden-Württemberg (BLV) hat für seine Mitglieder mehrere Versicherungen abgeschlossen. Die unter A.) aufgeführten Leistungen stehen allen Mitgliedern kostenlos zur Verfügung.

1. Diensthauptpflichtversicherung

Die Diensthauptpflichtversicherung umfasst im Rahmen der Versicherungsbedingungen die gesetzliche Haftpflicht aus bestimmten dienstlichen Verrichtungen, z. B. Erteilung von Experimentalunterricht, Beaufsichtigung von Schülerreisen bzw. -ausflügen oder schulische Verwaltungstätigkeit. Sie schützt alle Mitglieder im aktiven Dienst. Im Versicherungsfall gelten folgende Schadenssummen:

- **Personen- und Sachschäden pauschal 10.000.000 EUR je Schadensereignis**
- **Schlüsselversicherung 50.000 EUR je Schadensereignis**
- **Schäden am Eigentum der Schule 5.000 EUR je Schadensereignis**

Die Höchstleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Zweifache dieser Deckungssummen.

Der Versicherungsschutz der/des Einzelnen erlischt zum nächsten Monatsersten, wenn die/der Versicherte aus dem BLV austritt bzw. aus dem Schuldienst ausscheidet.

Diese Diensthauptpflichtversicherung ist im Mitgliedsbeitrag enthalten!

Sie schützt uns, indem sie

- a) bei grober Fahrlässigkeit die Forderungen bis zur vereinbarten Höhe übernimmt,
- b) bei einfacher Fahrlässigkeit die Regressansprüche des Dienstherrn abwehrt.

Bei vorsätzlichem Handeln hilft keine Versicherung.

Das Schlüsselrisiko - welcher Schaden ist versichert?

Die Kostenübernahme ist beschränkt auf die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie auf vorübergehenden Objektschutz und Sicherungsmaßnahmen bis zu 14 Tagen. **Ausgeschlossen bleiben** Haftpflichtversicherungsansprüche aus Folgeschäden wie z. B. Diebstahl. Ausgeschlossen bleiben auch Ansprüche aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln.

Wann liegt grobe Fahrlässigkeit vor?

Diese Feststellung kann nur im Einzelfall getroffen werden; oftmals kommt es zu einer gerichtlichen Klärung. Als Anhaltspunkt dienen jedoch nachfolgende Beispiele aus Gerichtsurteilen:

1. Verliert der Lehrer/die Lehrerin den Schulschlüssel im Urlaub, so **liegt grobe Fahrlässigkeit** vor.
2. Befindet sich der Schlüssel in einer Jacke, die im Restaurant an die Garderobe gehängt wird, so liegt bei Diebstahl ebenfalls **grobe Fahrlässigkeit** vor.
3. Wird der Schlüssel aus dem Umkleideraum einer Sporthalle gestohlen, so **liegt grobe Fahrlässigkeit** vor, sofern der Umkleideraum nicht abgeschlossen ist.
4. Liegt der Schlüssel unbeaufsichtigt auf dem Lehrerpult, so liegt bei Diebstahl ebenfalls **grobe Fahrlässigkeit** vor.

Die Klärung dieser Streitfragen wird regelmäßig von der Versicherung durchgeführt.

Wenden Sie sich im Schadensfall bitte an die Geschäftsstelle: www.blv-bw.de

2. Freizeit-Unfallversicherung

Die Versicherung umfasst folgende Leistungen:

- 1.100 EUR bei Todesfall
- 3.100 EUR Invaliditätsfall
- 4 EUR Unfallkrankenhaustagegeld (max. 2 Jahre)

Neben Krankenhaustagegeld wird ein Genesungsgeld gestaffelt ausbezahlt:

- 1.-10. Tag 100%
- 11.-20. Tag 50 %
- 21. - 100. Tag 25 % des ausbezahlten Krankenhaustagegeldes
- 511,29 EUR Bergungskosten pro versicherter Person

Wenden Sie sich bitte auch hier an die Geschäftsstelle: www.blv-bw.de

3. Rechtsberatung und Rechtsschutz

Erste Anlaufstelle bei rechtlichen Problemen ist die mit einem Justiziar besetzte Geschäftsstelle der BLV. Von hier aus erhalten Sie eine erste Einschätzung und / oder die Weitervermittlung an kompetente ehrenamtliche Kolleginnen und Kollegen, die oftmals auf jahrelange Erfahrung aus der Personalratsarbeit zurückgreifen können. Hierbei besteht z. B. die Möglichkeit, diese bei dienstlichen Gesprächen als Beistand hinzuzuziehen. Zusätzlich erhalten unsere Mitglieder professionelle Unterstützung durch spezialisierte Juristen. Jedes Verbandsmitglied erhält grundsätzlich kostenlose Rechtsberatung und Verfahrensrechtsschutz in allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit beruflichen oder gewerkschaftlichen Tätigkeiten. Rechtsschutz wird auch gewährt bei Unfällen auf dem Weg unmittelbar von oder zur Arbeitsstätte. Es handelt sich hierbei nicht um eine Rechtsschutzversicherung im üblichen Sinne, da die selbstständige Wahl eines Rechtsanwaltes durch das Mitglied nur in Ausnahmefällen vorgesehen ist. Vielmehr erfolgen Rechtsberatung und Rechtsschutz grundsätzlich über die Justiziare des Beamtenbundes Baden-Württemberg (bbw) bzw. das Dienstleistungszentrum des Deutschen Beamtenbundes (dbb). Für die Mitglieder hat dies den Vorteil, auf Spezialisten zugreifen zu können, die die gleiche volljuristische Ausbildung wie freie Rechtsanwälte besitzen.

Die Vertretung durch einen freien Rechtsanwalt nach Wahl des Mitglieds kommt ausnahmsweise in Betracht, erfordert jedoch eine vorhergehende Zustimmung durch den Beamtenbund.

Verfahrensrechtsschutz setzt voraus, dass in der betreffenden Angelegenheit Aussicht auf Erfolg besteht. Die genaue Beschreibung des gewerkschaftlichen Rechtsschutzes ist der sog. „Rahmenrechtsschutzordnung“ des dbb zu entnehmen. Gerne senden wir Ihnen diese zu und / oder beantworten Ihre Fragen zum Rechtsschutz.

Wenden Sie sich bitte auch hier an die Geschäftsstelle: www.blv-bw.de B.) Zusätzliches Versicherungsangebot

Der Berufsschullehrerverband Baden-Württemberg (BLV) hat für seine Mitglieder einen Gruppenvertrag für eine preisgünstige Freizeit- und Dienstunfallversicherung abgeschlossen.

Diese auf der folgenden Seite beschriebene Versicherung können alle Mitglieder zu Vorzugsbedingungen abschließen.

WGV-Gruppen-Unfallversicherung Exklusiv für Mitglieder - zum günstigen Tarif!

Unfälle geschehen bei der Arbeit, in der Freizeit, beim Sport, im Urlaub, zu Hause oder im Straßenverkehr. Haben Sie schon einmal darüber nachgedacht, wie Sie im Falle eines Unfalls abgesichert sind? Eine private Unfallversicherung kann Sie zwar nicht vor Unfällen schützen, wohl aber die finanziellen Folgen absichern – zu jeder Zeit, an jedem Ort. Der Verband der Lehrerinnen und Lehrer an beruflichen Schulen in Baden-Württemberg e. V. (BLV) hat daher für seine Mitglieder einen Gruppenvertrag mit der Württembergischen Gemeinde-Versicherung a.G. (WGV) abgeschlossen.

Sie können zwischen **zwei Varianten** wählen:

Versicherungsleistungen TOP	Standard
Invaliditätsfall EUR EUR (Progression 300 %)	60.000 120.000
Todesfall 10.000 EUR	5.000 EUR
Serviceleistungen bis EUR EUR (früher Bergungskosten)	10.000 10.000
Kosten für kosmetische Operationen bis 5.000 EUR	5.000 EUR
Kurkostenbeihilfe bis 1.500 EUR	1.500 EUR
Versicherungsbeitrag/Jahr 52,- EUR (einschl. gesetzliche Versicherungssteuer)	26,- EUR

Versicherte Personen

Sämtliche Mitglieder des Berufsschullehrerverbands Baden-Württemberg sowie deren Familienangehörige können dieser Gruppen-Unfallversicherung beitreten, sofern die zu versichernde Person zum Eintrittszeitpunkt das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Eine Gesundheitsprüfung ist nicht erforderlich.

Versicherungsdauer

Sie können zum 01.01. des kommenden Jahres in die Versicherung eintreten, sofern Ihre

Anmeldung am 15.11.

der Geschäftsstelle vorliegt.

Die Laufzeit der Versicherung verlängert sich darüber hinaus jeweils um ein weiteres Jahr, sofern nicht eine schriftliche **Kündigung bis 15.09.** des laufenden Jahres in der Geschäftsstelle eingeht. Sofern die Mitgliedschaft während eines Kalenderjahres gekündigt wird, bleibt der Versicherungsvertrag bis zum Jahresende bestehen.

Der Versicherungsschutz des einzelnen versicherten Mitgliedes endet automatisch zum 31.12. des Kalenderjahres, in dem es das 75. Le-

bensjahr vollendet hat. Angemeldete Familienangehörige der Mitglieder bleiben nach dem Tode des Mitgliedes oder nach Vollendung des eigenen 75. Lebensjahres oder des 75. Lebensjahres des Mitgliedes noch bis zum 31.12. des Jahres, in dem der Tod des Mitgliedes eingetreten ist bzw. in dem das Mitglied oder der Familienangehörige das 75. Lebensjahr vollendet hat, mitversichert.

Versicherungsumfang

Versicherungsschutz besteht weltweit bei Unfällen außerhalb und innerhalb des Berufes (24 h-Deckung).

Die Leistungen bei Invalidität sind abhängig von dem Grad der unfallbedingten Invalidität. Die progressive Invaliditätsstaffel von 300 % bedeutet beispielsweise:

Unfallbedingter Invaliditätsgrad	= 40 %	= 60 %	100 %
Leistungssumme aus der Versicherungssumme	= 70 %	= 140 %	300 %
d. h. beim TOP-Angebot	= 84.000 €	= 168.000 €	360.000 €

Sonderregelungen bei Dienstunfähigkeit

Wird ein **Mitglied** aufgrund eines Unfalls **dienstunfähig** und **aus dem Schuldienst entlassen**, gewährt der Versicherer (WGV) eine Mindestleistung im Invaliditätsfall je nach vereinbarter Alternative von 60.000 EUR beim Standard-Angebot und 120.000 EUR beim TOP-Angebot, ohne Berücksichtigung der progressiven Invaliditätsstaffel.

Diese Sonderregelung gilt ausdrücklich **nur für versicherte Mitglieder in Dienst- bzw. Arbeitsverhältnissen** und **nicht** für mitversicherte Familienangehörige oder bereits aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis ausgeschiedene Mitglieder.

Versicherungsbedingungen

Es gelten folgende Bedingungen:

- Allgemeine Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB 2001)
- Besondere Bedingungen für die Versicherung von Serviceleistungen in der Unfallversicherung (BB Unfallservice 2001)
- Besondere Bedingungen für die Versicherung der Kosten für kosmetische Operationen in der Unfallversicherung (BB KosmOp 2001)
- Besondere Bedingungen für die Versicherung einer Kurbeihilfe in der Unfallversicherung (BB Kurbeihilfe 2001)
- Besondere Bedingungen für die Unfallversicherung mit progressiver Invaliditätsstaffel (BB Progression 2001 – 300 %)
- Besondere Bedingungen für den Einschluss von Bewusstseinsstörungen in der Unfallversicherung
- Besondere Bedingungen bei Infektionen durch Zeckenbiss 2004

Sollten Sie Interesse an einem Beitritt zu dieser Versicherung haben, senden wir Ihnen diese Versicherungsbedingungen gerne zu.

Eine Faxvorlage für eine Anmeldung befindet sich auf unserer Homepage: <http://www.blv-bw.de>

Es grüßt Sie das Team der BLV-Geschäftsstelle

Informationspflicht gemäß Art. 12, 13 und 14 der DSGVO Datenerhebung zur Verwaltung der Mitgliedschaft

Verantwortlicher für die Verarbeitung der Daten

Verband der Lehrerinnen und Lehrer an beruflichen Schulen
in Baden-Württemberg e.V.
Schwabstraße 59
70197 Stuttgart
Telefon: 0711 489 837 0
Telefax: 0711 489 837 19
E-Mail: info@blv-bw.de
Website: www.blv-bw.de

Unsere **Datenschutzbeauftragten** erreichen Sie unter der o.g. Adresse oder unter datenschutz@blv-bw.de. Die Kontaktdaten sind darüber hinaus im Internet unter www.blv-bw.de verfügbar.

Kategorien der verarbeiteten Daten und ihre Herkunft

Zu den verarbeiteten Kategorien der personenbezogenen Daten, die wir im Rahmen Ihrer Beitrittserklärung und zur Verwaltung Ihrer Mitgliedschaft erheben und speichern gehören insbesondere

- **Stammdaten** (Name, Vorname, Geburtsdatum)
- **Kontaktdaten** (Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse)
- **Angabe zur Dienststelle** (Bezeichnung, Anschrift, Telefonnummer)
- **Angaben zur dienstlichen Position** (Bezeichnung, Status, Deputat, Fachbereich)
- **Bankdaten** (in Form eines SEPA-Lastschriftmandats)

Zweck und Rechtsgrundlage der Verarbeitung der personenbezogenen Daten

Die Erhebung und Verarbeitung der Daten dienen dem Zustandekommen einer Mitgliedschaft im BLV Baden-Württemberg, der Verwaltung Ihrer Mitgliedschaft, der Durchführung des SEPA-Lastschriftverfahrens für den Mitgliedsbeitrag sowie ggf. die Versendung des Newsletters. Die vorrangigen Rechtsgrundlagen hierfür sind Art. 6 (1) litt. a), b), c) und f) DSGVO.

Unsere berechtigten Interessen liegen dabei z. B. in:

- Kontaktaufnahme
- Veranstaltungsplanungen
- der Optimierung der Planung von Tätigkeiten des Vereins.

Weitergabe der personenbezogenen Daten

Innerhalb unseres Verbandes erhalten nur die Personen und Stellen Ihre personenbezogenen Daten, die direkt in den Mitgliederverwaltungsprozess eingebunden sind.

Wir bedienen uns zur Umsetzung und Wahrung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister, wie z. B. IT- und Telekommunikations-Unternehmen, Banken für Zahlungsdienstleistungen oder Unternehmen, die uns bei der Archivierung und Vernichtung von Dokumenten unterstützen.

Weiterhin geben wir Ihre Daten an unsere Dachverbände weiter: Bundesverband der Lehrkräfte für Berufsbildung e.V. (BvLB), Beamtenbund Tarifunion Baden-Württemberg (BBW), Deutscher Beamtenbund Tarifunion (DBB), Seniorenverband öffentlicher Dienst Baden-Württemberg e. V.

Eine Weitergabe an nicht in dieser Information aufgeführte Dritte erfolgt nicht.

Übermittlung der personenbezogenen Daten in ein Drittland

Ihre personenbezogenen Daten werden nicht an ein Drittland (Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums – EWR) übermittelt.

Rechte des Betroffenen

Sie können unter der o. g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Beschwerderecht

Sie haben das Recht auf Beschwerde bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg
Postfach 10 29 32
70025 Stuttgart

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind und die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen der Löschung nicht entgegenstehen.

Profiling / Scoring

Wir nutzen im Rahmen der Mitgliederverwaltung keine automatisierten Verarbeitungsprozesse zur Herbeiführung einer Entscheidung.

Recht auf Widerruf einer Einwilligung

Sie haben das Recht, eine einmal erteilte Einwilligung in die Verarbeitung von Daten jederzeit zu widerrufen (Art. 7 (3) DSGVO). Im Falle des Widerrufs werden wir die betroffenen Daten unverzüglich löschen, sofern eine weitere Verarbeitung nicht auf eine Rechtsgrundlage zur Verarbeitung gestützt werden kann. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

Stand: Juni 2019

Die jeweils aktuelle Fassung der Informationspflicht für die Beitrittserklärung finden Sie auf unserer Website unter www.blv-bw.de/datenschutzerklaerung.

